

# Zuständigkeitsordnung

vom 19. September 1994

(Abl. MG S. 247) geändert durch den Ersten Nachtrag vom 25. April 1996 (Abl. MG S. 132), den Zweiten Nachtrag vom 19. September 1996 (Abl. MG S. 220), den Dritten Nachtrag vom 5. November 1998 (Abl. MG S. 235), den Vierten Nachtrag vom 25. Februar 1999 (Abl. MG S. 29), den Fünften Nachtrag vom 1. Oktober 1999 (Abl. MG S. 208), den Sechsten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 204), den Siebten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 37), den Achten Nachtrag vom 4. November 2004 (Abl. MG S. 283), den Neunten Nachtrag vom 30. Juni 2005 (Abl. MG S. 125), den Zehnten Nachtrag vom 6. April 2006 (Abl. MG S. 73), den Elften Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 234), den Zwölften Nachtrag vom 14. Juni 2007 (Abl. MG S. 129), den Dreizehnten Nachtrag vom 28. Februar 2008 (Abl. MG S. 31), den Vierzehnten Nachtrag vom 12. Juni 2008 (Abl. MG S. 109), den Fünfzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 219), den Sechzehnten Nachtrag vom 4. März 2010 (Abl. MG S. 31), den Siebzehnten Nachtrag vom 29. April 2010 (Abl. MG S. 71), den Achtzehnten Nachtrag vom 3. Juni 2011 (Abl. MG S. 89), den Neunzehnten Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 51), den Zwanzigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 293)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NRW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) - SGV. NRW. 2023 -, des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366) - SGV. NRW. 224 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 29. November 1985 (Abl. MG S. 316 a), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 22. April 1994 (Abl. MG S. 92), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. September 1994 folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

## § 1 Allgemeines

(1) Den Ausschüssen obliegt neben den in dieser Ordnung festgelegten Befugnissen grundsätzlich die Vorberatung aller Angelegenheiten ihres Sachbereichs, für deren Entscheidung der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein Ausschuss zuständig ist. Soweit Ihnen nach dieser Ordnung Entscheidungsbefugnisse zustehen, sind die Ansätze des Haushaltsplanes und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen bleibt unberührt.

(2) Die Ausschüsse entscheiden über Investitionsmaßnahmen ihrer Sachbereiche (Standortbestimmung, Bedarfsfeststellung und Raumprogramm), soweit nicht Rat, Hauptausschuss oder Bezirksvertretung zuständig sind. Ihnen obliegt ferner nach vorheriger Anhörung des Planungs- und Bauausschusses die Entscheidung über die Ausführung der Investitionsmaßnahmen, für die Rat, Hauptausschuss oder Bezirksvertretungen zuständig sind.

(3) Der nach dem Sachbereich jeweils zuständige Fachausschuss des Rates entscheidet, soweit die Zuständigkeitsordnung nichts anderes vorsieht, über Zuwendungen - ausgenommen Darlehen und Garantien - über 2.500,00 EUR bis 10.000,00 EUR und bei haushaltsplanmäßig festgelegten Zweckbindungen über diesen Betrag hinaus.

(4) Die ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch diese Ordnung nicht berührt. Insbesondere trifft der Rat in den Angelegenheiten der Ausschüsse, die diesen zur Entscheidung übertragen sind, mit der Beschlussfassung über ortsrechtliche Bestimmungen oder andere ihm ausschließlich zur Entscheidung vorbehaltene Angelegenheiten auch die abschließende Entscheidung in der Sache.

(5) Die Ausschüsse werden gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Oberbürgermeister zu übertragen.

## § 2 Annahme von Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen. Ab einem Betrag von 10.000,00 EUR ist der Rat über die Zuwendung im Nachhinein zu informieren. Dem Rat sind der Wille des Zuwendenden sowie die beabsichtigte Verwendung mitzuteilen, es sei denn, dies wurde vom Zuwendenden ausdrücklich abgelehnt. Ab einem Betrag von 100.000,00 EUR entscheidet der Rat über die Mittelverwendung; die Zuständigkeiten des Kulturausschusses und der Bezirksvertretungen für die Bestimmung des Standortes von Denkmälern, Gedenktafeln und sonstigen Kunstwerken bleibt unberührt.

## § 3 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat grundsätzlich die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

(2) Neben den durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Hauptausschuss die Entscheidung

- a) über Planungs- und Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung (Standortbestimmung, Bedarfsfeststellung, Raumprogramme),
- b) über Grundsatzfragen der Verwaltungsreform,
- c) über Grundsatzfragen des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung,
- d) über Angelegenheiten der Stadtwerbung von besonderer Bedeutung,
- e) über die Richtlinien für freiwillige Leistungen der Stadt,
- f) über Dienstreisen von Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse,
- g) in den in § 66 Abs. 7 Satz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes bezeichneten Fällen,

- h) in den Fällen, in denen eine Entscheidung des Rates nicht vorgeschrieben ist und einem anderen Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder einer Bezirksvertretung Entscheidungsbefugnis nicht übertragen oder kraft Gesetzes verliehen ist,
  - i) bei Streitigkeiten der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen den Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt als Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über die Stellungnahme zu Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung). Er kann Empfehlungen geben an die für die Entscheidung zuständige Stelle.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Personalausschusses wahr.

#### **§ 4 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen**

- (1) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen entscheidet über
- a) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen, Steuern und sonstigen Geldforderungen gemäß Ziffer 10 Abs. 3 der Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung der Stadt Mönchengladbach sowie über die Änderung der Wertgrenzen gemäß Ziffer 10 Abs. 5 der vorgenannten Dienstanweisung,
  - b) den Verzicht von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie sonstigen Geldforderungen, soweit er den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt,
  - c) Zuwendungen - ausgenommen Darlehensvergaben und Garantieerklärungen - mit einer Gesamtsumme von
    - aa) über 2.500,00 EUR, sofern kein Fachausschuss zuständig ist, und
    - bb) über 10.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR, sofern haushaltsplanmäßige Zweckbindungen nicht vorgesehen sind,
  - d) die Zustimmung zur Inangriffnahme neuer Investitionen nach § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung i.V.m. § 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Ausschuss berät über die von der Verwaltung neben der Beratung des Haushalts und der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegenden Finanzberichte.
- (3) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Zuständigkeitsordnung insbesondere für folgende Angelegenheiten:
- a) Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h) bis j), n) bis p) und s) der Gemeindeordnung,
  - b) Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden sowie Festsetzungen von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
  - c) Rechtsgeschäfte aus dem An- und Verkauf von Grundstücken, für die eine Entscheidungszuständigkeit des Rates gegeben ist,
  - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung wie beispielsweise
    - aa) die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Gemeindehaushaltsverordnung NRW und der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage zum Nothaushaltsrecht,
    - bb) die Finanzmittelbeschaffung für Investitionen nach § 77 Abs. 3 i.V.m. § 86 der Gemeindeordnung und die Finanzmittelbeschaffung zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. der kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage und der örtlichen Dienstanweisung,
    - cc) die Begründung oder Ausdehnung von neuen finanzwirksamen Leistungen sowie Festschreibung von finanzwirksamen Leistungen im Vorgriff auf eine zukünftige, noch nicht beschlossene Haushaltssatzung,
  - e) Angelegenheiten, die die Gesellschafterfunktion bei städtischen Beteiligungen betreffen.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann der Oberbürgermeister oder der Stadtkämmerer dem Ausschuss Beratungsvorlagen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzpolitischer Bedeutung zum Gegenstand haben, zur Vorberatung zuleiten.
- (5) Der Ausschuss entscheidet ferner über
- a) die Verplanung der vom Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten Wohnungsbauförderungsmittel für Mietwohnungen,
  - b) die Bewilligung von städtischen Darlehen und Zuwendungen (ausgenommen Garantien), soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen,
    - zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues,
    - zur Förderung der Modernisierung entsprechend den vom Land festgesetzten Vorrängen,
    - für die gezielte Modernisierung des städtischen Althausbesitzes,
    - zur Beseitigung von Obdachlosigkeit,
    - bei anderen Maßnahmen zur Lösung von dringenden Wohnungsfragen.

#### **§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die ihm durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei des Fachbereichs Rechnungsprüfung als örtlicher Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung.

## **§ 6 Schul- und Bildungsausschuss**

- (1) Der Ausschuss entscheidet in den Sachbereichen Schulen, Aus- und Weiterbildung und Hochschulen insbesondere über
  - a) die Belegung von Schulgebäuden durch Schulen,
  - b) die Änderung vorhandener Bildungsangebote, insbesondere die Änderung der Sprachenfolge und die Verteilung von Fachklassen auf verschiedene Schulsysteme,
  - c) die Bezeichnung von Schulen,
  - d) die Festlegung von Schuleinzugsbereichen unbeschadet der Zuständigkeit des Rates, eine entsprechende Rechtsverordnung auf Grund des § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW zu erlassen.
- (2) Der Ausschuss übt
  - a) gemäß § 91 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes aus,
  - b) gemäß § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW das Entsendungsrecht in die Schulkonferenz zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters an Schulen, deren Träger die Stadt ist, aus, soweit nicht die Bezirksvertretung zuständig ist; er entsendet für die Dauer der Wahlzeit des Rates aus seiner Mitte das stimmberechtigte Mitglied in die Schulkonferenz sowie bis zu drei weitere Vertreter mit beratender Stimme,
  - c) gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW das Entscheidungsrecht über die Zustimmung zu dem gewählten Bewerber im Verfahren zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters aus, soweit nicht die Bezirksvertretung zuständig ist.

## **§ 7 Kulturausschuss**

- (1) Der Kulturausschuss entscheidet über die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schul- und Bildungsausschusses fallen und nicht von bezirklicher Bedeutung sind.
- (2) Er entscheidet ferner über die Vergabe von Aufträgen zur Schaffung und Beschaffung von Kunstwerken, die nicht für die Museen bestimmt sind. Hierfür ist die "Satzung über Kunstwerke, die nicht für die Museen bestimmt sind" anzuwenden.
- (3) Der Kulturausschuss entscheidet über die Auswahl von Kunstwerken und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an städtischen Gebäuden von überbezirklicher Bedeutung. Dasselbe gilt für Denkmäler, die nicht unter das Denkmalschutzgesetz fallen oder die darunter fallen, aber von überbezirklicher Bedeutung sind. Der Kulturausschuss bestimmt die Standorte für Kunstwerke, Denkmäler und Gedenktafeln in Fällen von überbezirklicher Bedeutung; dies gilt auch für Schenkungen.
- (4) Der Ausschuss entscheidet ferner in den Sachbereichen Volkshochschule und Musikschule.

## **§ 8 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren**

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren entscheidet über Zuschüsse an Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere Vereinigungen und Einrichtungen zur Erfüllung sozialer Aufgaben sowie an Träger freigemeinnütziger Krankenhäuser unter Beachtung geltender Richtlinien sowie über die Bemessung von Leistungen.

## **§ 9 Freizeit-, Sport- und Bäderausschuss**

- (1) Der Ausschuss entscheidet über Förderungsmaßnahmen in den Sachbereichen Freizeit, Sport und Bäder.
- (2) Er entscheidet ferner über Zuwendungen an den Tierpark Mönchengladbach.

## **§ 10 Planungs- und Bauausschuss**

- (1) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) die städtebauliche und bauliche Gestaltung wesentlicher Einzelobjekte,
  - b) die Gestaltung von Fußgängerbereichen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,
  - c) die Stellungnahme zu Stadtentwicklungsfragen und zu städtebaulich und planerisch wesentlichen Sachverhalten im Rahmen der Planfeststellungsverfahren Dritter,
  - d) die Besetzung der Anhörungskommission des Ausschusses zur Prüfung von Anregungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren,
  - e) die Benennung von Jurymitgliedern bei Wettbewerben für Planungsvorhaben,
  - f) die Anordnung von Geboten im Sinne der §§ 176 bis 179 des Baugesetzbuches,
  - g) Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren sowie im Verfahren zum Erlass von Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
  - h) die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 des Baugesetzbuches.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Aufgaben, die mit der Gestaltung des städtischen Lebensraumes zusammenhängen. Er wird insbesondere tätig bei der Erarbeitung von Zielvorstellungen, der Planung von mittel- und langfristigen Maßnahmen und der Aufstellung von Entwicklungsprogrammen und ihrer Fortschreibung. Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Entscheidungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen über die Verplanung der vom Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten Wohnungsbauförderungsmittel für Mietwohnungen können ohne Beratung im Ausschuss nicht getroffen werden.

- (3) Der Ausschuss entscheidet ferner über
  - a) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher überbezirklicher Bedeutung,
  - b) Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung größeren Umfanges mit überbezirklicher Bedeutung.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über die Ausführungsplanung städtischer Baumaßnahmen und über Maßnahmen in den Sachbereichen Grünflächen und Friedhöfe, soweit sie nicht in den Sachbereich anderer Ausschüsse oder in den Entscheidungsbereich der Bezirksvertretungen fallen. Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungskonzeptes können ohne Beratung im Ausschuss nicht getroffen werden.
- (5) Der Ausschuss entscheidet weiter über
  - a) die Einleitung von Straßeneinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bei Straßen von überbezirklicher Bedeutung,
  - b) die Einleitung von Straßenumstufungsverfahren nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - c) die Benennung von Jurymitgliedern bei Wettbewerben für Bauvorhaben.
- (6) Der Planungs- und Bauausschuss entscheidet als Denkmalausschuss über
  - a) die Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen von überbezirklicher Bedeutung,
  - b) die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 5.000,00 EUR gewährt wird.

Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 30 des Denkmalschutzgesetzes und vor der Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 32 des Denkmalschutzgesetzes ist der Denkmalausschuss zu hören.

(7) Der Ausschuss entscheidet als Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, für die er entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung und nach der „Betriebsatzung für die Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach“ zuständig ist.

### **§ 11 Vergabeausschuss**

- (1) Der Vergabeausschuss entscheidet über
  - a) die Vergabe von Waren, Bau- und Dienstleistungsaufträgen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen, wenn der Wert dieser Aufträge 75.000,00 EUR im Bereich von Vergaben nach VOB/A, im Übrigen 25.000,00 EUR übersteigt und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - b) die ergänzende Beauftragung von Auftragnehmern (insbesondere Nachaufträge), wenn die Auftragsmehrun g gleich oder größer 10 % des Ursprungsauftrags ist und entweder zuvor die Zuständigkeit des Vergabeausschusses gegeben war oder mit der Auftragsmehrun g die Zuständigkeitsschwelle überschritten wird, ferner wenn der Wert der einzelnen Auftragsmehrun g 75.000,00 EUR im Bereich von Vergaben nach VOB/A, im Übrigen 25.000,00 EUR überschreitet; dabei ist die Summe der Auftragsmehrun gen jeweils bis zu einer Entscheidung des Vergabeausschusses zu addieren,
  - c) den zeitweiligen Ausschluss von Bewerbern und Bietern von städtischen Aufträgen.
- (2) Der Vergabeausschuss ist zu dem von der Verwaltung anzuwendenden Katalog der Eignungs- und Wertungskriterien zu hören. Im Bereich von Vergaben nach VOB/A ab einem Auftragswert von 20 % des in Art. 7 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/18/EG genannten Schwellenwertes, im Übrigen ab einem Auftragswert des in Art. 7 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/18/EG genannten Schwellenwertes in der jeweils geltenden Fassung, entscheidet er über die anzuwendenden Eignungs- und Wertungskriterien.

### **§ 12 Umweltausschuss**

- (1) Der Ausschuss entscheidet über die Maßnahmen aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft, Stadtreinigung, Feuerwehr und Fragen des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen.
- (2) Er nimmt Aufgaben nach dem Landschaftsgesetz wahr.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 29. November 1985 (Abl. MG S. 316 f), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 18. Juni 1993 (Abl. MG S. 158, ber. S. 191), außer Kraft.